

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 87/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 23. Februar
2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) für die Zeit von Februar 1970 bis Januar 1987 und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger erwarb im März 1970 in der DDR den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs. Von Februar 1970 bis Januar 1987 arbeitete er als Organisator im volkseigenen Betrieb (VEB) M. , seit dem 1. Januar 1980 VEB D. , B. . Anschließend war er bis Ende Juni 1990 beim VEB P. P. tätig.
- 3 Auf Antrag stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten im VEB P. P. und die dabei erzielten Arbeitsentgelte als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech fest. Eine entsprechende Feststellung lehnte sie für die Beschäftigungszeiten im VEB M. bzw VEB D. B. ab (Bescheid vom 22. Januar 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2002). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 11. November 2003, Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. Februar 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Kläger hat somit eine Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu formulieren und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 7 Der Kläger trägt vor, "die hier zur Entscheidung gestellte Frage - Einbeziehung des Bereichs der Datenverarbeitung am konkreten Betrieb VEB M. / VEB D. B. - hat grundsätzliche Bedeutung". Damit hat der Kläger keine Rechtsfrage

formuliert. Er hat nicht dargetan, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG), er seine Fragestellung herleiten will. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass mit Blick auf die umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung ua auch nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt worden ist.

- 8 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Er rügt eine Verletzung rechtlichen Gehörs, weil nicht erkennbar sei, ob und inwieweit sich beide Vorinstanzen mit seinem konkreten Vortrag auch tatsächlich auseinander gesetzt hätten.
- 10 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es im Beschwerdeverfahren nicht erheblich ist, ob dem SG im erstinstanzlichen Verfahren ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte. Zur Zulassung der Revision kann allein ein im Berufungsverfahren dem LSG unterlaufener Verfahrensfehler rechtlich relevant sein. Um die Verletzung des rechtlichen Gehörs substantiiert darzutun, hätte der Kläger vortragen müssen, welches konkrete Vorbringen das LSG nicht beachtet hat und dass dessen Beschluss auf diesem Mangel beruhen kann; demzufolge hätte er darlegen müssen, dass das LSG unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung - gleichgültig, ob der Kläger sie für zutreffend hält - zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, wenn es sich mit dem angeblich nicht beachteten klägerischen Vorbringen auseinander gesetzt hätte. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 11 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

